

schrift des Kurfürsten und der Städte Berlin und Cöln vom 8. October 1459 gegen das Erkenntniß des Kaiserlichen Hofgerichts zu Speier in der Prozeßsache wider die Gebrüder Solzarpfel. An Belehnungen erhielt Claus von dem Landesherrn: 1450 das Dorf Seeberg, vorbehaltlich der Wagedienste, 1460, 1465 und 1472 Prästationen aus dem Dorfe Mehrow, 1462, 1472 und 1473 Besitzungen und Gefälle in Wedigendorf, Buchholz und Wesendahl. Da Claus nach 1468 nicht mehr als Bürgermeister aufgeführt wird und seine Söhne Claus, Jacob, Andreas, Ludwig und Thomas 1477 die Belehnung mit den väterlichen Besitzungen empfangen, so muß sein Todesjahr zwischen 1468 und 1477 angenommen werden.

9. Mertin, Sohn von Nr. 4, verlegte seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. O. und ist Begründer des Frankfurter Zweiges der Familie geworden. Ueber ihn und seine Nachkommenschaft handelt der Abschnitt B.

10. Thomas, Sohn von Nr. 4, schon 1392 mit seinem Vater und seinen Brüdern vom Rathe in Berlin mit dem Dorfe Falkenberg belehnt, muß, wie die verschiedenen von ihm gemachten Ankäufe und die ihm hierüber ertheilten Lehnbesätigungen beweisen, ein Mann von ganz bedeutendem Reichthum gewesen sein.

Vom Markgrafen Johann erhielt er:

- 1427 am 30. März die Belehnung über das von Henning Hekelwerk erkaufte Dorf Blankenburg mit dem obersten und niedersten Gericht, sowie über Einkünfte aus dem Dorfe Wartenberg. Die Einweisung vollzog Henning Stroband.
- 1436 am 24. August die Bestätigung des Vertrages, Inhalts dessen er von dem Herrn von Uchtenhagen ein Leibgedinge (Nießbrauch auf Lebenszeit) aus der Urbede in Freienwalde für seine Frau Gertrude, seine Söhne Hans, Valentin, Mertin und seine Töchter Catharine, Ehefrau von Wilke Blankensfelde, und Gertrud, Ehefrau von dem Frankfurter Bürger Fritz Belkow, empfing.
- 1429 am 19. Dezember die Genehmigung zu dem Kauf- und Wiederverkauf, den er mit Henning von Quasi als Verkäufer über Naturalprästationen im Dorfe Giesensdorf abgeschlossen hatte.
- 1431 am 20. Juni die Belehnung über Prästationen aus den Ortshäusern Kl. Kienig und Falkenberg, die er von Hans Rathenow und N. N. Solekanne erkaufte hatte. Als Installator fungirte Hans von Waldow.
- 1433 am 13. Dezember sowohl die Belehnung über anderweite von Hans Rathenow erkaufte Hebungen aus den oben genannten Dörfern, als auch über Hebungen im Dorfe Wartenberg und dem Städtchen Landsberg, welche er durch Kauf von Claus von der Gröben und der Wittve des Caspar von der Gröben erworben hatte. Installatoren waren Hans von Waldow und Bastian von Welskendorf.
- 1435 am 17. Januar die Belehnung als Mannlehn über angekaufte Grundstücke und Hebungen in Biesdorf. Installator war Hans von Waldow.

Nach dem Ableben seines Vaters 1439 bestätigte der Rath von Berlin ihm und seinem Bruder Mertin, am St. Johannistage, den Lehnbesitz des Gutes Falkenberg mit der Bestimmung, daß die künftigen Lehninhaber dem Rathe jedesmal Lehnwaare geben und das Gut bei einer etwaigen Veräußerung zum Vorkaufe anbieten sollten.

Vom Kurfürsten Friedrich II. erhielt Thomas, als Mannlehn zur gesammten Hand, die Belehnung:

- 1441 am 1. Juni über das halbe oberste und niederste Gericht, das halbe Kirchlehn und verschiedene Emolumente in Biesdorf, welche früher dem Henning und Arnd von der Gröben lehnweise zustanden, ferner über 1 Hof und 10 Hufen Landes, Geld- und Naturalprästationen in Falkenberg, sowie über Geld-Hebungen in Heinersdorf (bei Müncheberg), Gr. Lübbichow und schließlich über Hebungen vom Rathhause in Frankfurt a. O.
- 1441 am 2. Juni über das Dorf Blankenburg und über jährliche Renten in Wartenberg, Kl. Kienig, Falkenberg, Landsberg, Wedigendorf und Biesdorf.
- 1443 am 4. Februar die Belehnung über das Dorf Biesdorf mit dem halben obersten und niedersten Gericht sowie allen Prästationen, welche früher Caspar und Claus von der Gröben besaßen hatten, und über das Leibgedinge, welches für die Frau des Claus von der Gröben auf jenen Prästationen lastete.

Ueber die Thätigkeit von Thomas Wins bis zum Jahre 1447 ist Folgendes bekannt:

Von 1426 bis 1434 zweiter Bürgermeister von Berlin, fungirt er

- 1426 mit als Rathgeber des Markgrafen Johann in dem Bescheide vom 2. September des gedachten Jahres, durch welchen der Markgraf die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft in Prenzlau schlichtete.
- 1427 als »Zeuge« in dem Kaufvertrage vom 5. Mai des Hans von Uchtenhagen mit dem von Arnim über das Schloß Biesenthal.
- 1429 als Mitglied des aus Bischöfen, Edlen und Rittern zusammengesetzten Gerichtshofes, welchen der Markgraf Johann zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Stadt Frankfurt a. O. zusammenberufen hatte.

Von 1436 — 1448 erster Bürgermeister, erscheint er als solcher:

- 1439 in dem Vertrage, den die Rathleute zu Spandau mit den Rathleuten in Berlin und Cöln wegen Entrichtung der Zölle und wegen der Niederlagen Seitens der Einwohner genannter Städte unterm 30. Mai abschließen, und in der Verordnung, welche der Rath zu Berlin und Cöln zu Gunsten des Schuhmachergewerks in beiden Städten wegen des Lederkaufes erließ.

Ferner wird er aufgeführt:

- 1441 als »Zeuge« in der Urkunde, durch welche der Kurfürst Friedrich II. unterm 15. Mai gedachten Jahres dem Kloster Lehnin eine Schenkung bestätigte.
- 1445 in dem Landtags-Abschiede vom 15. Juni, worin vom Kurfürsten Friedrich erwähnt wird, daß Wins mit zu den Ständepersonen gezogen sei, welche er in Betreff der streitigen Frage wegen des geistlichen Gerichts konsultirt habe.

So durch Reichthum und Stellung eine der angesehensten Personen in Berlin und Cöln, war es selbstverständlich, daß Thomas Wins zuerst die Partei der rathsfähigen Geschlechter gegen die Annahmen der gemeinen Bürgerschaft und dann, nachdem sich Geschlechter und Bürgerschaft wieder vereinigt hatten, Partei gegen den Landesherrn nahm. Der Erfolg des letzteren Unternehmens ist bekannt, am 24. September 1448 erschien Thomas mit seinen Söhnen Hans, Valentin und Martin in der Kurfürstin Stube auf dem Thorhause zu Spandau, und wurde zu einer Strafe von 2000 Gulden abgeschätzt, worauf er am Sonnabend den 5. October, in Gemeinschaft mit seinen Söhnen, die ihm verliehenen Lehen zurückgeben mußte und endgültig zu 1000 Gulden Strafe verurtheilt wurde.

Wenige Monate nach dieser Verurtheilung erhielt Thomas Wins jedoch durch die Gnade des Landesherrn sein Vermögen zum größten Theile wieder. Zu den nicht zurückgegebenen Lehen gehörten unter anderen Hebungen von dem landesherrlichen